



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 09/2009

Jetzt fängt sie an: „*Die Zeit, da die Tage kürzer und die Bremswege länger werden.*“ (Markus Ronner, Publizist). Wir wünschen Ihnen einen schönen Spätsommer und viel Vergnügen bei der Lektüre.

Arbeitsrecht

Ein Betreiber einer Pflegeeinrichtung muss keinen Schadensersatz leisten, wenn eine betriebsärztliche Untersuchung den Befund ergibt, dass eine Pflegekraft unerkannt an **Hepatitis-C** erkrankt ist (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.01.2008, 2 Sa 481/08). Die Parteien stritten um Schadensersatz und Schmerzensgeld. Auslöser war eine Erkrankung der Pflegekraft an Hepatitis-C. Sie behauptete, diese habe sie sich bei ihrer Tätigkeit als Krankenpflegerhelferin zugezogen. Die Erkrankung sei mittlerweile chronisch und nicht mehr therapierbar, weil sie bei einer betriebsärztlichen Untersuchung nicht festgestellt wurde. Der Betreiber konnte sich auf die Haftungsfreistellung des § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB VII berufen, da er nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Das Arbeitsgericht Berlin hat am 22.04.2009 eine interessante Entscheidung gefällt, die sich mit der neuen Rechtsprechung des EuGH zum Thema Übertragung des Erholungsurlaubes bei Langzeiterkrankten befasst (ArbG Berlin, 56 Ca 21280/09). Wir haben mehrfach darüber berichtet, dass nach der neuen Rechtsprechung des EuGH vom 20.1.2009 (Rs.: C-350/06 u. C-520/06) Arbeitnehmer ihren **Urlaubsanspruch** auch bei lang andauernder Krankheit nicht verlieren. Das ArbG Berlin hat jetzt nach unserer Auffassung zutreffend entschieden, dass sich dies nur auf den gesetzlichen Mindesturlaub des BUrtG bezieht. Für die darüber hinausgehenden tarifvertraglichen oder anderweitigen gesetzlichen zusätzlichen Ansprüche (z.B. § 125 SGB IX für Schwerbehinderte) bleibt es dagegen bei der bisherigen Regelung. Sie verfallen daher, wenn die Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende des gesetzlichen Übertragungszeitraums (31.03. des Folgejahres) oder des tariflichen Übertragungszeitraums andauert.

Wirtschaftsrecht

Zahlt der Geschäftsführer nach der Insolvenzreife der Gesellschaft **Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung**, haftet er der Gesellschaft persönlich für diese Zahlungen nach § 64 S. 1 und 2 GmbHG. Der Insolvenzverwalter wird diesen Anspruch für die Gläubiger der Gesellschaft durchsetzen. Dies hat der BGH jüngst entschieden (Urteil vom 08.06.2009, II ZR 147/08). Die Zahlung der Arbeitgeberbeiträge sei – im Gegensatz zur Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge – nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar. Zur Begründung führt der BGH aus, dass die Strafnorm des § 266 a Abs. 1 StGB nur das Vorenthalten der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, nicht aber auch der Arbeitgeberbeiträge unter Strafe stellt. Für die Vereinbarkeit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns spreche auch keine tatsächliche Vermutung.

Pflegerecht

Das Oberlandesgericht Hamm (Urteil vom 21.04.2009, 26 U 151/08) hat entschieden, dass von einem Betreiber eines Alten- und Pflegeheims Schadensersatz wegen einer



fehlerhaften Betreuung nur verlangt werden kann, wenn er gegen die im konkreten Einzelfall bestehenden Obhutspflichten verstoßen hat und ein Bewohner hierdurch geschädigt wurde. Nach Auffassung der Richter ist eine besondere Wunddokumentation nur bei problematischen Wunden bzw. Hautdefekten erforderlich, die eine besondere Wundversorgung erfordern. Ferner hat das OLG ausgeführt, dass der Expertenstandard „Dekubitus“ in der Pflege allein und ausschließlich für pflegerische Maßnahmen zur Vermeidung eines Dekubitus gilt. Anweisungen oder Empfehlungen für den behandelnden Arzt enthält der Expertenstandard Dekubitus nicht.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Wer ein Zeichen mit dem **Zusatz** ® verwendet, ohne Inhaber dieser Marke oder einer Lizenz an dieser Marke zu sein, führt den Verkehr im Sinne der §§ 3, 5 UWG regelmäßig in wettbewerblich relevanter Weise irre. Dies hat der BGH entschieden (Urteil vom 26.02.2009, I ZR 219/06). Die angesprochenen Verkehrskreise müssten der Beifügung des ® zum Zeichen entnehmen, dass es genau diese Marke gebe und die werbende Firma zu deren Benutzung berechtigt sei. Etwas anderes kann gelten, wenn der Betreffende Inhaber einer ähnlichen Marke ist und die Verwendung des Zeichens eine rechtserhaltende Benutzung dieser Marke darstellt.

Jeder kennt ihn, jetzt ist der Schutz des Schokoladenriegels „**Bounty**“ **in Gefahr**: Die dreidimensionale Form des Schokoladeriegels Bounty wurde am 24.04.2003 auf Antrag des Klägers, der Mars Inc., vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), das die Gemeinschaftsmarke verwaltet, als Gemeinschaftsmarke eingetragen. Im Dezember 2003 beantragte der deutsche Schokoladeproduzent Ludwig Schokolade die Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke. Er war der Ansicht, sie besitze keine Unterscheidungskraft. Im Oktober 2007 erklärte das HABM die Marke mit der Begründung für nichtig, dass sie nicht die erforderliche Unterscheidungskraft besitze, da ihr Aussehen nicht erheblich von den Normen und Gepflogenheiten der betroffenen Branche abweiche. Zudem sei in den vom Kläger vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend nachgewiesen worden, dass die Marke für die betreffenden Waren durch Benutzung Unterscheidungskraft erworben hätte.

Das EuG, also das Gericht erster Instanz, wies die hiergegen gerichtete Klage ab (Urteil vom 08.07.2009, T-28/08, nicht rechtskräftig).

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de